

5. Treue

Die Mitglieder der bezeichneten Organe der NÖ LGA – ausgenommen die gesetzlich bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates – verpflichten sich in Ausübung ihrer Tätigkeit ausschließlich dem Unternehmensinteresse. Bestehende Interessenkonflikte werden offengelegt.

Erläuterung:

1. Die Loyalität der Organmitglieder – mit Ausnahme der gesetzlich bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates gem. § 14 Abs 1 Zi 1 bis 4 NÖ LGA-G in Ansehung der aus deren besonderen Stellung resultierenden gesetzlich vorgesehenen Pflichtenkollisionen – gilt dem Unternehmen NÖ LGA, seinem Unternehmenszweck und dem daraus resultierenden Unternehmensinteresse.

- Auch die gemäß § 14 Abs 1 Z 6 NÖ LGA-G aus dem Kreis der Landesbediensteten der NÖ LGA bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates sind in Ausübung ihrer Überwachungsfunktion primär dem Unternehmen verpflichtet.
- Die Treuepflicht der Vorstandsmitglieder ergibt sich aus deren Bestellung durch die NÖ Landesregierung.

Das bedeutet im Einzelnen:

- Das unternehmerische Handeln der NÖ LGA und ihrer bezeichneten Organe richtet sich nach den quantifizierbaren und nicht quantifizierbaren Unternehmenszielen aus.
- Die bestellten Mitglieder der bezeichneten Organe der NÖ LGA berücksichtigen in Ausübung ihrer Tätigkeiten keine unternehmensfremden Interessen.
- Es gibt – ausgenommen für die gesetzlich bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates – grundsätzlich keine Pflichtenkollision zwischen den Pflichten als Organmitglied der NÖ LGA und den Pflichten als Mitglied oder beauftragter Interessenwahrer unternehmensfremder Instanzen. Ansonsten sind die Befangenheitsregeln anzuwenden.

- Die Berufung auf Verpflichtungen gegenüber unternehmensfremden Rechtspersonlichkeiten stellt weder einen Entschuldigungs- noch einen Rechtfertigungsgrund für Pflichtvernachlässigungen dar und befreit die Organmitglieder nicht von der Haftung.
 - Dies gilt auch für die Mitglieder des Vorstandes.
 - Vorstand und Aufsichtsrat fassen ihre Beschlüsse frei von Eigeninteressen und Partikularinteressen politischer Gruppierungen, sachkundig und unter Beachtung aller relevanten Rechtsvorschriften.
 - Bei Interessenkonflikten im Einzelfall sind die Befangenheitsregeln anzuwenden.
2. Im Falle der Kollision zwischen unterschiedlichen, den gesetzlich bestellten Mitgliedern des Aufsichtsrates gem. § 14 Abs 1 Zi 1 bis 4 NÖ LGA-G als Mitglieder des Amtes der NÖ Landesregierung einerseits und als Mitglieder des Aufsichtsrates andererseits obliegenden Pflichten und wahrzunehmenden Interessen, legen die gesetzlich bestellten Mitglieder dem Aufsichtsrat die bestehenden Pflicht- oder Interessenkonflikte offen.
- Das bedeutet im Einzelnen:
- Die gesetzliche Bestellung im Aufsichtsrat gemäß § 14 Abs 1 Zi 1 bis 4 NÖ LGA-G ist Ergebnis der Stellung im Amt der NÖ Landesregierung. Die gesetzlich bestellten Mitglieder sind auch den anderen, nicht von der NÖ LGA wahrzunehmenden Interessen ihres Amtes verpflichtet.
3. Die Mitglieder der bezeichneten Organe der NÖ LGA sind der NÖ LGA zur Treue verpflichtet. Sie haben die ihnen eingeräumten Befugnisse sorgfältig im Sinne des Unternehmenszwecks zu gebrauchen.

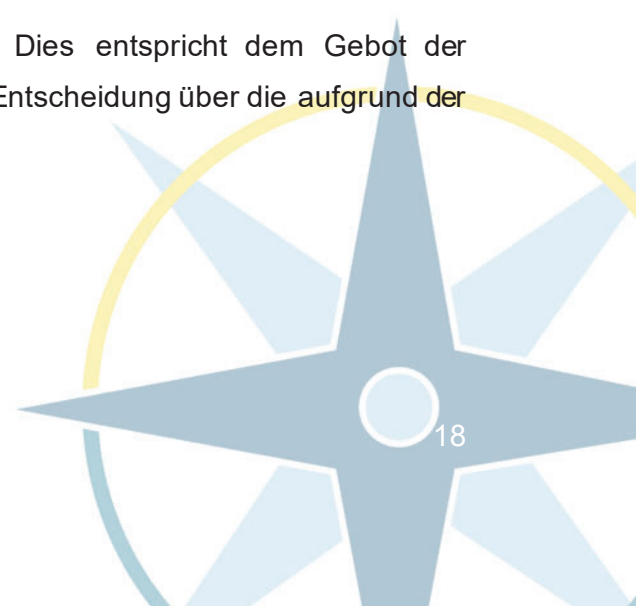


Das bedeutet im Einzelnen:

- Die NÖ LGA wird aus öffentlichen Mitteln finanziert. Als Verwalter und Verwahrer fremden Vermögens setzt die NÖ LGA diese Mittel im Rahmen ihres Unternehmenszwecks ein.
 - Die NÖ LGA und das Land Niederösterreich schließen Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen ab (§ 39 NÖ LGA-G).
 - Eine zweckwidrige Verwendung der finanziellen Mittel schädigt die öffentliche Hand als Träger der finanziellen Lasten des Betriebes und auch die NÖ LGA, da die für die Verwirklichung des Unternehmenszwecks verfügbaren Mittel geschmälert würden.
 - Wissentlicher Missbrauch der Verfügungsmacht der Organmitglieder wäre als Untreue nach § 153 StGB zu bestrafen, wenn dem Vermögen der NÖ LGA dadurch ein Nachteil zugefügt wird.
 - Im Sinne des Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebotes werden die Mitglieder der bezeichneten Organe der NÖ LGA den größtmöglichen Nutzen verschaffen und Nachteile hintanhalten.
4. Die Mitglieder der Organe der NÖ LGA verfolgen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weder persönliche Interessen noch nutzen sie Unternehmensentscheidungen zu ihrem persönlichen Vorteil.

Das bedeutet im Einzelnen:

- Die Mitglieder der Organe der NÖ LGA fordern weder für die pflichtwidrige noch die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts weder für sich selbst noch für einen Dritten Vorteile, nehmen diesen an oder lassen sich diesen auch nur versprechen (§ 304 bis 306 StGB).
5. Bestehende Interessenkonflikte werden offengelegt. Dies entspricht dem Gebot der Transparenz und ist sachliche Voraussetzung für die Entscheidung über die aufgrund der



Befangenheit zu treffenden Dispositionen. Dies gilt insbesondere auch für die gesetzlichen Mitglieder des Aufsichtsrates.

Das bedeutet im Einzelnen:

- Die Vorstandsmitglieder legen wesentliche persönliche Interessen, sowie allfällige sonstige Interessenkonflikte dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber offen.
- Geraten Aufsichtsratsmitglieder in Interessenkonflikte, haben sie dies unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offen zu legen. Gerät der Vorsitzende des Aufsichtsrats in Interessenkonflikte, hat er dies unverzüglich der Landesaufsicht offen zu legen.

